

Unwirksame Befristung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund elektronischer Signatur

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin (Urteil vom 28.09.2021, Aktenzeichen 36 Ca 15296/20) genügt ein von beiden Seiten nur in elektronischer Form unterzeichneter befristeter Arbeitsvertrag den Formvorschriften für eine wirksame Vereinbarung einer Befristung nicht, der Arbeitsvertrag gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall haben der Arbeitnehmer und die Arbeitgeberin einen befristeten Arbeitsvertrag nicht durch eigenhändige Namensunterschrift auf dem Vertrag abgeschlossen, sondern unter Verwendung einer elektronischen Signatur. Das Arbeitsgericht hat entschieden, dass jedenfalls die hier verwendete Form der Signatur dem Schriftformerfordernis nicht genüge. Auch wenn man annehme, dass eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 126a Bürgerliches Gesetzbuch zur wirksamen Vereinbarung einer Befristung ausreiche, liege in diesem Fall keine solche vor. Für eine qualifizierte elektronische Signatur sei eine Zertifizierung des genutzten Systems gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt erforderlich. Eine solche Zertifizierung durch die gemäß § 17 Vertrauensdienstgesetz zuständige Bundesnetzagentur biete das verwendete System nicht. Entsprechend sei die Vereinbarung der Befris-

tung mangels Einhaltung der Schriftform unwirksam, der Arbeitsvertrag gelte gemäß § 16 Teilzeit- und Befristungsgesetz als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zum Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg gegeben.

Gemeinsames Positionspapier für Koalitionsverhandlungen – Forderungen aus Sicht der Selbständigen im Vertrieb

Viele Selbständige sind durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen worden. Die CDH hat gemeinsam mit dem BDD, dem DFV, dem VdPB und der ZGV die SPD, bündnis90/Die Grünen und die FDP bei Beginn der Koalitionsverhandlungen aufgefordert, dass die Politik sich ihrer Anliegen in der kommenden Legislaturperiode besonders annimmt. Existierende Einstiegshürden für Selbständige müssen unbedingt abgebaut werden, dies muss auch bei einer künftigen Altersvorsorgepflicht besonders beachtet werden. Außerdem sollte die Rechtssicherheit bei Selbständigen erhöht werden. Das gemeinsame Forderungspapier finden Sie unter:

https://cdh.de/wp-content/uploads/2021/10/PositionspapierSelbstaendigkeit_Koalitionsverhandlungen.pdf

Nutzung von betrieblichen Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erläutert in einem Schreiben vom 5. November 2021 anhand von Beispielen ausführlich zahlreiche Fragen zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Nutzung von betrieblichen Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten.

Durch das „JStG 2018“, das „JStG 2019“ sowie das „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ wurden die in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG enthaltenen Sonderregelungen für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge fortentwickelt und der Anwendungszeitraum der Regelungen verlängert. Das BMF geht in seinem 15-seitigen Schreiben (BMF, Schreiben v. 5.11.2021 - IV C 6 - S 2177/19/10004 :008) anhand von zahlreichen Beispielen auf die folgenden Punkte näher ein:

1. Sachlicher Anwendungsbereich
 - a. Elektrofahrzeuge
 - b. Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge
 - c. Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge
 - d. Emission und Reichweite
2. Pauschale Ermittlung des privaten Nutzungswerts nach der 1 %-Regelung
 - a. Ermittlung des maßgebenden Listenpreises
 - b. Begrenzung der pauschalen Wertansätze (sogenannte Kostendeckelung)
3. Individuelle Ermittlung des privaten Nutzungswerts
4. Pauschaler Ansatz von Stromkosten als Betriebsausgaben
5. Anwendungsregelungen

Das Schreiben des BMF finden Sie in der Infothek Steuer auf der Internetseite <https://cdh.de/services/infothek/steuer/> der CDH unter der Überschrift „Arbeitnehmer (Fahrzeuge und Dienstreisen)“.